

Gemeinde Bergheinfeld
Bauverwaltung
Hauptstraße 38
97493 BERGRHEINFELD

per E-Mail: bauamt@bergheinfeld.de
info@arc-gruen.de

Messstelle n. § 29b BImSchG
VMPA-Prüfstelle n. DIN 4109

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH
Nibelungenstraße 35
95444 Bayreuth

Telefon 09 21 - 75 74 30
Fax 09 21 - 75 74 34 3
info@ibas-mbh.de
www.ibas-mbh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

va/dn-24.14703-v01

Datum

11.11.2024

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN ZUR AUFSTELLUNG VON BEBAUUNGSPLAN "HOLDERHECKE NORD", GEMEINDE BERGRHEINFELD

Ergänzende Bewertungen in Bezug auf die schalltechnischen Machbarkeitsuntersuchungen (IBAS-Bericht-Nr. 19.11006-b01, vom 22.12.2021)

AKTENVERMERK (1)

1. Vorbemerkung und Aufgabenstellung

Im Zuge bereits seit mehreren Jahren bestehender Planungsabsichten der Gemeinde Bergheinfeld bezüglich Einrichtungen für betreutes Wohnen, Tagespflege, etc. am westlichen Ortsrand auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche nordwestlich der Straße "Holderhecke" sind schalltechnische Voruntersuchungen zur Machbarkeit im Hinblick auf unmittelbar angrenzende Geräuschemittenten vorgenommen worden – dokumentiert im IBAS-Bericht-Nr. 19.11006-b01, vom 22.12.2021 /2.1/.

Die Planungen sind auf der Basis eines Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2023 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischenzeitlich fortgeführt worden. Der im vorliegenden Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) "Holderhecke Nord" im Gemeindeteil Bergheinfeld dargestellte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,87 ha. Im Vergleich zu den Planungen entsprechend /2.1/ bezieht sich der Geltungsbereich lediglich auf einen flächenmäßig verkleinerten südöstlichen Teilbereich unmittelbar an der Straße "Holderhecke" (vgl. Abb. 1 mit Ausschnitt aus dem B-Plan-Vorentwurf, Stand 16.07.2024 /2.2/).

Gemeinde Bergheimfeld
Bebauungsplan "Holderhecke Nord"



Abbildung 1: Ausschnitt B-Plan-Vorentwurf /2.2/

Bezogen auf den B-Plan-Vorentwurf und dem dazu beigefügten o. g. IBAS-Schallgutachten sind in einer ersten Runde der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen, u. a. zu möglichen bislang nicht bewerteten Geräuschbeiträgen aus der weiteren Umgebung, eingegangen /2.2/.

Entsprechend /2.3/ wird seitens der involvierten Fachbehörde eine Neuauflage/Tektur des o. g. IBAS-Berichtes nicht für erforderlich gesehen. Damit im Rahmen einer vorzunehmenden sachgerechten Abwägung der Gemeinde Bergheimfeld nicht einzelne Aspekte zum Thema Lärmschutz gänzlich unbeachtet bleiben, sollen zu den in den eingegangenen Stellungnahmen angeführten schalltechnischen Punkten aus fachgutachterlicher Sicht Ergänzungen bzw. Anmerkungen/Argumentationen für das weitere Aufstellungsverfahren zugearbeitet und dokumentiert werden.

Die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH ist mit der Durchführung der entsprechenden Untersuchungen beauftragt worden.

2. Verwendete Unterlagen

- /2.1/ Voruntersuchungen zum Schallschutz für geplante Einrichtungen für betreutes Wohnen, Tagespflege bzw. Vollzeit-Pflege in der Gemeinde Bergrheinfeld, schalltechnische Machbarkeitsuntersuchungen im Hinblick auf unmittelbar angrenzende Geräuschemittenten, IBAS-Bericht-Nr. 19.11006-b01, vom 22.12.2021;
- /2.2/ Planzeichnung, Festsetzungen und Begründung zum Vorentwurf (Stand 16.07.2024) des Bebauungsplans „Holderhecke Nord“ der Gemeinde Bergrheinfeld, einschließlich eingegangener TÖB-Stellungnahmen (Die Autobahn GmbH (19.08.2024), Staatliches Bauamt Schweinfurt (21.08.2024), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (06.09.2024) und Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Schweinfurt (13.09.2024)), übergeben vom Büro arc.grün per E-Mail am 22.10.2024;
- /2.3/ Abstimmungen zum Thema Schallimmissionsschutz im Hinblick auf das B-Plan-Aufstellungsverfahren „Holderhecke Nord“ der Gemeinde Berg-rheinfeld, IBAS-Telefonat mit dem Sachgebiet 40.3 des Landratsamtes Schweinfurt, am 30.10.2024;
- /2.4/ DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999;
- /2.5/ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung, inkl. Beiblatt 1 – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Juli 2023;
- /2.6/ Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, GMBI. Nr. 26), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5);
- /2.7/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 1036);
- /2.8/ DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau – Teil 1, Mindestanforderungen Januar 2018);
- /2.9/ DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau – Teil 2, Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018.

3. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (06.09.2024)

Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich auf den in ca. 80 m Entfernung nordwestlich des Plangeländes im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlicher Aussiedlerhof und mögliche Beeinträchtigungen seiner Bewirtschaftung und Entwicklung durch die Planung in Folge der heranrückenden Wohnbebauung. Hinsichtlich entsprechender Lärmeinwirkungen aus der Landwirtschaft (damals in /2.1/ noch für ein Plangebiet, welches bis an den Wirtschafts- bzw. Erschließungsweg des Aussiedlerhofes heranreichte) sind Machbarkeits-Betrachtungen bereits im IBAS-Bericht-Nr. 19.11006-b01 dokumentiert worden.

Um einen Vergleich mit der unmittelbar südlich gelegenen und bereits bestehenden bzw. laut B-Plan-Vorentwurf nunmehr südöstlich geplanten Wohnnachbarschaft des Aussiedlerhofes zu erhalten, sind ergänzende Schallausbreitungsberechnungen vorgenommen worden (vgl. Abb. 2).

Für das Areal des Aussiedlerhofes sind eine Flächenschallquelle in Ansatz gebracht und die dazugehörige Schallabstrahlung bei den Berechnungen nach DIN ISO 9613-2 /2.4/ so eingestellt worden, dass an der WA-Bestandsbebauung (Am Englertsgrund bzw. Am Glenklein), z. B. bezogen auf die Tagzeit, der Orientierungswert der DIN 18005 /2.5/ bzw. der gleichlautende Immissionsrichtwert der hilfsweise heranzuziehende TA Lärm /2.6/ in Höhe von 55 dB(A) ausgeschöpft wird.

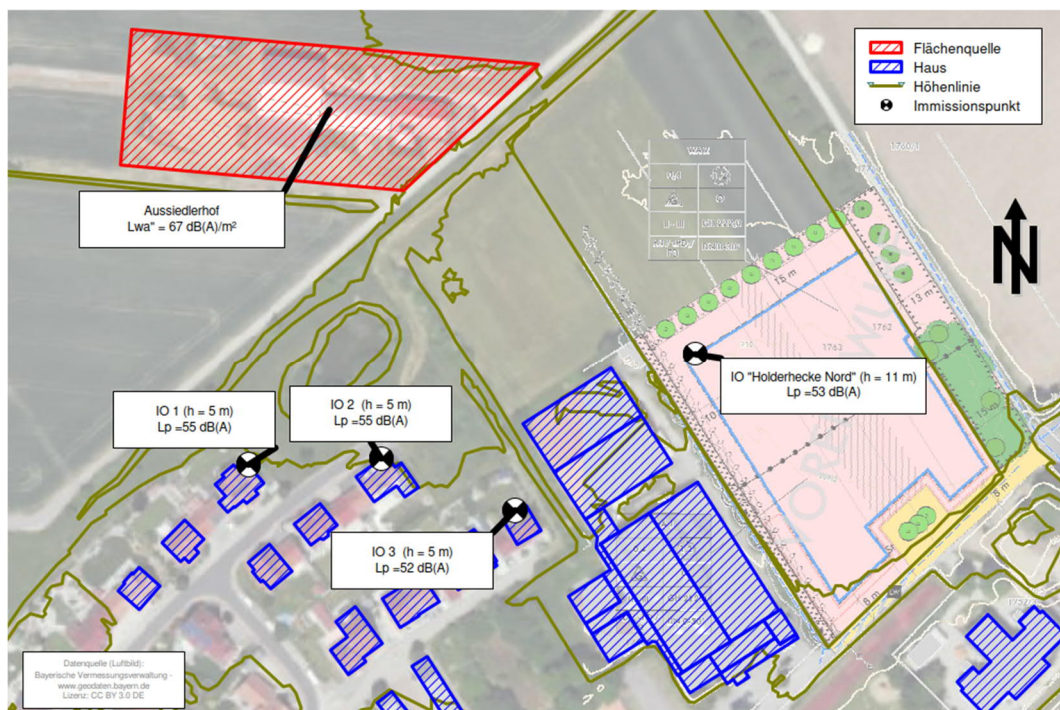


Abbildung 2: Gewerbelärberechnungen mit Vergleich Bestands-Wohnbebauung und geplantes WA-Gebiet

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Aussiedlerhof hinsichtlich seiner zulässigen Anlagenlärm-Abstrahlung durch die bestehende Wohnbebauung „begrenzt“ wird.

Mit dem geplanten WA-Gebiet resultiert keine vergleichsweise näher heranrückende Wohnbebauung, so dass erwartet werden kann, dass mit den Planungen keine zusätzliche Beeinträchtigung verbunden sein werden.

4. Stellungnahme Staatliches Bauamt Schweinfurt (21.08.2024)

Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich auf die vom Plangebiet in ca. 620 m Entfernung westlich vorbeiführende Staatsstraße 2270 (Westumgehung Bergheinfeld) sowie die Ortsdurchfahrt durch Bergheinfeld (St 2447 bzw. Bundesstraße B 26, in ca. 300 m in östlicher Richtung gelegen). Da das B-Plan-Areal abseits von Bundes-/Staatsstraße liegt, werden keine Einwände gegen das Planvorhaben vorgebracht. Generell wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Holderhecke Nord“ um die Beachtung von Schallemissionen des Straßenverkehrs, einschließlich der Bundesfernstraße (A 70, A 71), gebeten.

Der Geräuschbeitrag der nördlich bzw. westlich vom Plangebiet „Holderhecke Nord“ gelegenen BAB A 70 bzw. A 71 wird abstandsbedingt als weniger relevant eingeschätzt. Im sog. UmweltAtlas Bayern (www.geoportal.bayern.de/bayernatlas) sind die Ergebnisse der vom LfU durchgeführten Lärmkartierung einsehbar. In Abb. 3 ist exemplarisch die Geräuschsituation zur Nachtzeit mit ockerfarbenen dargestellten Pegelwerten von 50 ... 55 dB(A).

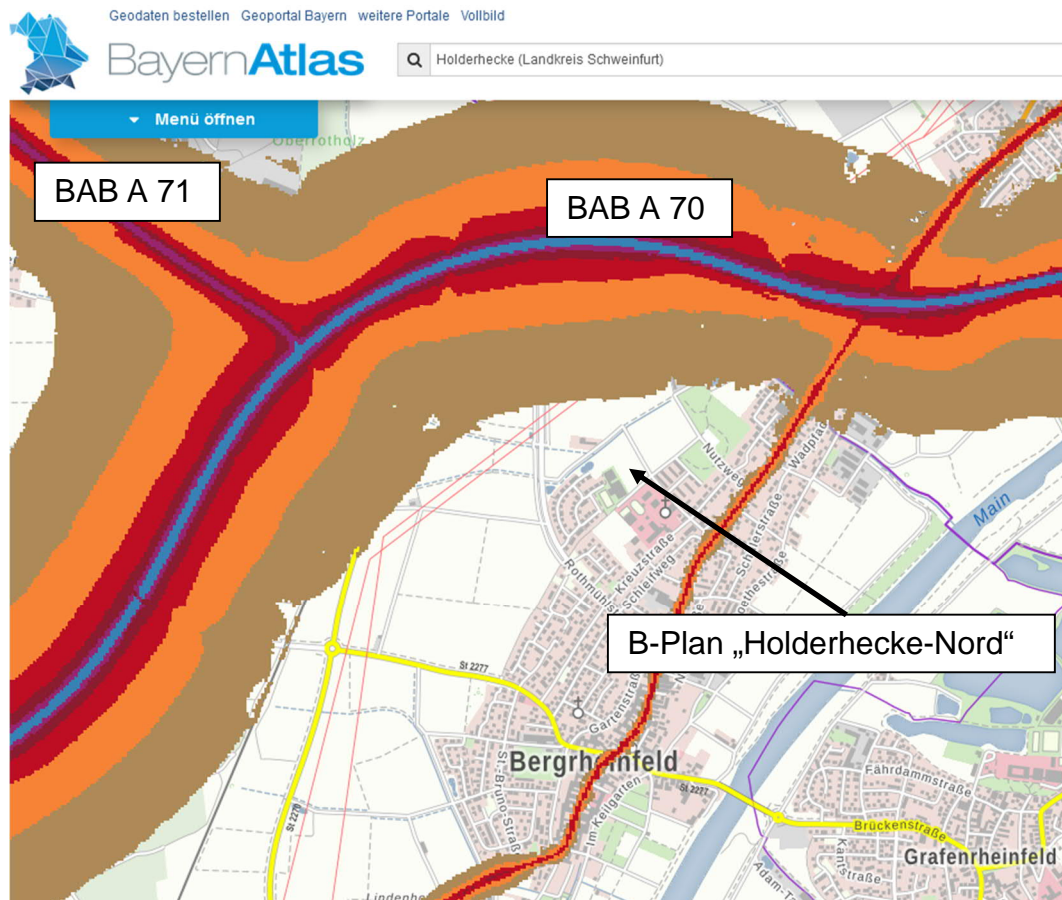


Abbildung 3: Auszug aus der Lärmkartierung „Lärm an Hauptverkehrsstraßen – Pegelraster LNight – Kartierung 2017, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas)

Für das Plangebiet „Holderhecke Nord“ können demnach Pegelwerte angeführt werden, die nachts deutlich kleiner 50 dB(A) betragen. Es kann somit erwartet werden, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV /2.7/ für Wohngebiete (mit nachts 49 dB(A)) bezogen auf das Plangebiet nicht überschritten werden. Vorliegend ist die 16. BImSchV nicht unmittelbar anwendbar, die in ihr benannten Regelungen und Werte können aber im Rahmen der Planung erforderlichenfalls als Abwägungshilfe eine Rolle spielen.

Die in der Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerte für ein WA-Gebiet liegen beim Verkehrslärm bei tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A). Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A), selbst bei nur teilweise geöffneten Einfachfenstern, ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Da ohne Detailberechnungen nicht belastbar angeführt werden kann, ob im Plangebiet generell zur Nachtzeit Verkehrslärm-Beurteilungspegel kleiner 45 dB(A) – insbesondere auch in den oberen Etagen (max. Gebäudehöhe: 11 m) – anliegen, wird empfohlen als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, dass bei allen Schlafräumen, die ausschließlich über Fenster an den West- bzw. Nordfassaden (also zur Autobahn hin ausgerichtet) belüftet werden, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind.

Einen im WA-Gebiet gem. /2.6/ zulässigen Gewerbelärmbeitrag von 40 dB(A) zur Nachtzeit einkalkuliert, kann entsprechend /2.8, 2.9/ (auf der sicheren Seite liegend ausgehend von Verkehrslärmeinwirkungen von nachts etwa 50 dB(A)) von einem maßgeblicher Außenlärmpegel von 63 dB(A) zur Bemessung der erforderlichen Schalldämmung erforderlicher Lüftungseinrichtungen ausgegangen werden.

5. Stellungnahme „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (19.08.2024)

Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich auf die in einem Abstand von ca. 650 m westlich vom Plangebiet vorbeiführende BAB A 70. Es wird angeführt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen und keine Ansprüche aus Autobahn-Lärmemissionen gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.

Analog zu Punkt 4 (und auch entsprechend der Einschätzung der Fachbehörde /2.3/) können die Geräuscheinwirkungen der Autobahn als weniger relevant eingeschätzt werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht zielführend und auch nicht angezeigt – mit einer üblichen (Standard-) Bauausführung (und entsprechenden Schalldämm-Maßen), einschließlich der unter Pkt. 4 angeführten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen, wird den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bei Realisierung des Planvorhabens entsprochen.

6. Stellungnahme „Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet Immissionsschutz (13.09.2024)

Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf nicht im Detail untersuchte Verkehrslärmeinwirkungen (Punkt a). Ferner wird neben dem Aussiedlerhof (Punkt b) der östlich vom Planvorhaben gelegene Festplatz der Gemeinde Bergrheinfeld angeführt (Punkt c). Darüber hinaus wird angeregt, die Auswirkungen von einer eventuell gewerblichen Nutzung im Plangebiet zu betrachten (Punkt d). Und es wird darauf hingewiesen, dass seit der Ergebnisdokumentation entsprechend /2.1/ seither die DIN 18005 novelliert wurde (Punkt e).

Zu Punkt a und zu Punkt b kann auf die vorherigen Ausführungen unter Punkt 4 bzw. Punkt 5 sowie Punkt 2 verweisen werden.

Zu Punkt c (Festplatz) kann gemäß den ergänzend mit der Fachbehörde geführten zwischenzeitlichen Abstimmungen /2.3/ im Hinblick auf die vorzunehmende Abwägung durch die Gemeinde Bergrheinfeld angeführt werden, dass mögliche zukünftige temporäre Nutzungen des gemeindlichen Festplatzes ergänzend zur bereits bestehenden schutzbedürftigen Festplatz-Umgebung (mit geringerem Abstand) nunmehr auch das vergleichsweise weiter entfernt gelegene WA-Gebiet „Holderhecke Nord“ einzubeziehen haben.

Zu Punkt d ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass es sich vorliegend um einen sog. Angebots-Bebauungsplan handelt. Anders als beispielsweise bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind mögliche (dem Gewerbelärm zuzurechnende) Geräuschabstrahlung derzeit nicht belastbar quantifizier- bzw. entsprechend beurteilbar. Im Falle der Realisierung einer Pflegeeinrichtung (o. ä.) innerhalb des WA-Gebietes „Holderhecke Nord“ sind mögliche Geräuschbeiträge (etwa Essens-/Wäscheanlieferungen, sonstige haustechnische Schallquellen, etc.) im Zuge des späteren Genehmigungsverfahrens entsprechend den Anforderungen der TA Lärm /2.6/ zu bewerten.

Zu Punkt e (Novellierung DIN 18005 /2.5/) und den bisherigen Untersuchungen gem. /2.1/ resultieren keine grundsätzlich anderen schalltechnischen Bewertungen.

IBAS GmbH



Dipl.-Phys. D. Valentin



Dr. rer. nat. D. Bock

Dieser Aktenvermerk darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt, gezeigt oder veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Auszügen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH. Die Ergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Gegenstände.